

Overath, 14.10.2010

Newsletter 09/2010

Inhalt:

- Handels- und Gesellschaftsrecht
 - [Aktiengesellschaft: Ermittlung des Börsenwertes einer Aktie²⁰](#)
 - [Verjährung von Auseinandersetzungsansprüchen^{xix}](#)
- Strafrecht
 - [Nachträglicher Rechtsschutz gegen unwürdige Haftbedingungen^{xix}](#)
- Mietrecht
 - [Wohnraummiete: Anspruch auf erhöhten Schallschutz¹⁹](#)
 - [Mietzins: Sonnabend als Werktag¹⁹](#)
 - [Wohnraummiete: Ausstattung der Mietsache bei ortsüblicher Vergleichsmiete²⁰](#)
- Steuerrecht
 - [Einkommenssteuer: Übernahme von Kurkosten als Arbeitslohn¹⁹](#)
 - [Einkommenssteuer: Aufwendungen für gemischt veranlasste Fortbildungsveranstaltung²⁰](#)
- Arbeitsrecht
 - [Vergütung der Betriebsrattätigkeit während des Restmandats^{xx}](#)
- Witze

Nachfolgend finden sich einige aktuelle Entscheidungen:

19 = Überschriften lt. ZAP 19/2010 v. 29.09.2010 (Elnachrichten)

20 = Überschriften lt. ZAP 20/2010 v. 13.10.2010 (Elnachrichten)

xix = Überschriften lt. NJW Spezial 19/2010 v. 23.09.2010

xx = Überschriften lt. NJW Spezial 20/2010 v. 07.10.2010



Handels- und Gesellschaftsrecht

Aktiengesellschaft: Ermittlung des Börsenwertes einer Aktie²⁰

([BGH](#), Beschl. v. 19.7.2010 – II ZB 18/09)

Pressemitteilung des BGH Nr. 157/10 vom 27.7.2010:

„Die Antragsgegnerin war Hauptaktionärin, die Antragsteller Minderheitsaktionäre einer Aktiengesellschaft. Am 30.4.2003 beschloss die außerordentliche Hauptversammlung einen sog. Squeeze-out der Minderheitsaktionäre. Voraussetzung für den Squeeze-out ist, dass der Hauptaktionär 95% der Anteile hält. Er kann gegen Zahlung einer Barabfindung die Minderheitsaktionäre zur Übertragung ihrer Aktien zwingen. Der Übertragungsbeschluss wurde hier am 6.4.2005 in das Handelsregister eingetragen und die Eintragung am 16.4.2005 im Bundesanzeiger und in verschiedenen Tageszeitungen, zuletzt am 2.5.2005 bekannt gemacht.

Die Antragsteller halten die im Rahmen des Squeeze-out angebotene Barabfindung für zu gering und haben im sog. Spruchverfahren beantragt, gemäß § 327 f. AktG in Verbindung mit § 1 Nr. 3 SpruchG die Barabfindung für die ausgeschiedenen Aktionäre wegen der zwangsweisen Übertragung ihrer Aktien an die Antragsgegnerin zu erhöhen.

Für die Bemessung der Barabfindung kommt es darauf an, auf welchen Referenzzeitraum für die Bestimmung des maßgeblichen Börsenkurses abzustellen ist. Dieser Zeitraum ist besser geeignet, den Verkehrswert der Aktie zu ermitteln, als ein mit dem Tag der Hauptversammlung endender Referenzzeitraum. ...

Der Senat hat seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben: Der Börsenwert ist nunmehr grundsätzlich aufgrund eines gewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor der Bekanntmachung der Maßnahme, die nicht notwendig eine Bekanntmachung im Sinne des § 15 WpHG sein muss, zu ermitteln. ...

Der erkennende Senat hatte auf einen Zeitraum von drei Monaten, gerechnet vom Tag der Hauptversammlung, die den Beschluss zu fassen hat, abgestellt.“

19 = Überschriften lt. ZAP 19/2010 v. 29.09.2010 (Elnachrichten)

20 = Überschriften lt. ZAP 20/2010 v. 13.10.2010 (Elnachrichten)

xix = Überschriften lt. NJW Spezial 19/2010 v. 23.09.2010

xx = Überschriften lt. NJW Spezial 20/2010 v. 07.10.2010

Verjährung von Auseinandersetzungsansprüchen^{vix}

([BGH](#), Urt. v. 19.7.2010 – II ZR 57/09)

Pressemitteilung des BGH Nr. 151/10 vom 19.7.2010:

„Die Klägerin ist ein geschlossener Immobilienfonds in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), dem die Beklagten in 1989 beigetreten waren.

Ende 1999 erklärten die Beklagten die Kündigung zum 31. Dezember 2000. Die am 21. Juli 2003 erstellte endgültige Auseinandersetzungsbilanz wies zum Stichtag 31. Dezember 2000 einen anteiligen Verlust für die Beklagten aus. Einen Teilbetrag hat die Klägerin im Mahnverfahren geltend gemacht. Nachdem das Amtsgericht die Klägerin im Oktober 2004 über den Widerspruch der Beklagten unterrichtet hatte, hat die Klägerin den Gerichtskostenvorschuss erst im Januar 2007 eingezahlt. ...

Nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages wird ein Anspruch auf Zahlung eines Auseinandersetzungsguthabens oder eines Verlustausgleichs innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Das Fehlen einer Abfindungsbilanz hindert den Eintritt der Fälligkeit nicht, da eine unbezifferte Feststellungsklage erhoben werden kann. Damit ist der Anspruch bereits vor dem 1. Januar 2002 und dem Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes entstanden. Voraussetzung für den Beginn der Verjährung gem. § 195 BGB eines vor dem 1. Januar 2002 entstandenen Anspruchs ist aber die Kenntnis des Gläubigers oder grob fahrlässige Unkenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen. Dazu gehört beim Verlustausgleichsanspruch, dass das Gesellschaftsvermögen zur Deckung der gemeinschaftlichen Schulden nicht ausreichen wird.“

Strafrecht

Nachträglicher Rechtsschutz gegen unwürdige Haftbedingungen^{vix}

([BVerfG](#), Beschl. v. 15.7.2010 – 2 BvR 1023/08)

Pressemitteilung des BVerfG Nr. 56/2010 vom 30.07.2010:

19 = Überschriften lt. ZAP 19/2010 v. 29.09.2010 (Elnachrichten)

20 = Überschriften lt. ZAP 20/2010 v. 13.10.2010 (Elnachrichten)

xix = Überschriften lt. NJW Spezial 19/2010 v. 23.09.2010

xx = Überschriften lt. NJW Spezial 20/2010 v. 07.10.2010

„Der strafgefangene Beschwerdeführer war im Zuge von Transporten zweimal jeweils kurzzeitig im Transporthaus einer niedersächsischen Strafvollzugsanstalt untergebracht. Nach der zweiten dortigen Unterbringung beantragte er beim Landgericht u. a. die gerichtliche Feststellung, dass die zuständige Justizvollzugsanstalt durch die Anordnung seiner Unterbringung in dem Transporthaus seine Menschenwürde (Art. 1 GG) verletzt habe. Die Haftraumwände seien mit Hakenkreuzen und - vom Beschwerdeführer in Beispielen wiedergegebenen - rassistischen, Gewalt androhenden Texten versehen gewesen, und es habe sich Kot an den Wänden befunden. Schon bei der früheren Unterbringung seien die Wände in dem Transporthaus in ähnlicher Weise - insbesondere mit antisemitischen Äußerungen rohster Art - beschmiert gewesen. ...

Ein Rechtsschutzinteresse für die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer erledigten Maßnahme besteht unter anderem dann, wenn die Feststellung eines gewichtigen Grundrechtseingriffs begehrt wird, gegen den nach dem typischen Ablauf wirksamer Rechtsschutz nicht vor Erledigung zu erlangen ist. Das Rechtsschutzinteresse ist zudem zu bejahen, wenn eine gegen die Menschenwürde verstoßende Haftraumunterbringung in Rede steht. Die von Art. 1 Abs. 1 GG geforderte Achtung der Würde, die jedem Menschen unabhängig von seiner gesellschaftlichen Stellung, seinen Verdiensten oder der Schuld, die er auf sich geladen hat, allein aufgrund seines Personseins zukommt, verbietet es grundsätzlich, Gefangene grob unhygienischen und widerlichen Haftraumbedingungen auszusetzen. Dies gilt auch insoweit, als die Unerträglichkeit der Verhältnisse im Haftraum durch Verhaltensweisen anderer Gefangener bedingt ist, und betrifft auch mit physischem oder verbalem Kot beschmierte Haftraumwände. Schutz vor solchen Widerwärtigkeiten, selbst strafbarer Art, mag, wie das Niedersächsische Justizministerium geltend macht, im Haftvollzug nicht ausnahmslos und unter allen Umständen erreichbar sein.“

Mietrecht

Wohnraummiete: Anspruch auf erhöhten Schallschutz¹⁹

([BGH](#), Urt. v. 7.7.2010 – VIII ZR 85/09)

Pressemitteilung des BGH Nr. 138/10 vom 7.7.2010:

„Die Beklagten sind Mieter einer Wohnung der Kläger in einem in den Jahren 2001/2002 errichteten Mehrfamilienhaus in Bonn. Die Vermieter machen Mietrückstände für die Monate April 2006 bis einschließlich Dezember 2007 von insgesamt 1.701 € geltend. Um diesen

19 = Überschriften lt. ZAP 19/2010 v. 29.09.2010 (Elnachrichten)

20 = Überschriften lt. ZAP 20/2010 v. 13.10.2010 (Elnachrichten)

xix = Überschriften lt. NJW Spezial 19/2010 v. 23.09.2010

xx = Überschriften lt. NJW Spezial 20/2010 v. 07.10.2010

Betrag (zehn Prozent der Bruttomiete) hatten die Beklagten die Miete unter anderem wegen Mängeln der Trittschalldämmung ihrer Wohnung zur darüberliegenden Wohnung gemindert. ...

Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat einen Mangel der Wohnung wegen nicht ausreichender Trittschalldämmung verneint. Mehr als die Einhaltung der zur Zeit der Errichtung des Gebäudes geltenden DIN 4109 zum Schallschutz konnten die Beklagten als Mieter nicht erwarten.“

Mietzins: Sonnabend als Werktag¹⁹

([BGH](#), Urt. v. 13.7.2010 – VIII ZR 129/09)

Pressemitteilung des BGH Nr. 144/10 vom 13.7.2010:

„In dem einen Fall (VIII ZR 291/09) wurde der Mietvertrag mit der entsprechenden Klausel bereits im Jahre 1978 abgeschlossen. In dem anderen Fall (VIII ZR 129/09) wurde die Vereinbarung nach Inkrafttreten des § 556b Abs. 1 BGB im Jahr 2006 getroffen. Aufgrund vorangegangener unpünktlicher Mietzahlungen wurden die Mieter jeweils abgemahnt. In dem einen Fall (VIII ZR 291/09) ging die Miete für den auf die Abmahnung folgenden Monat Februar 2008 am 5. Februar 2008, einem Dienstag, bei der Klägerin ein, in dem anderen Fall (VIII ZR 129/09) erfolgte die Zahlung für den übernächsten Monat Dezember 2006 am Dienstag, dem 5. Dezember 2006. Daraufhin wurde beiden Mietern das Mietverhältnis fristlos, hilfsweise ordentlich gekündigt. ...

Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass der Sonnabend nicht als Werktag im Sinne des § 556b Abs. 1 BGB und entsprechender vertraglicher Vereinbarungen anzusehen ist. Der Senat hat dies aus der Entstehungsgeschichte und dem Schutzzweck der gesetzlichen Regelung hergeleitet. Mit der Einführung des § 556b Abs. 1 BGB sollte eine damals bereits weit verbreitete Vertragspraxis unverändert in das Gesetz übernommen werden. Deshalb hat für Vereinbarungen aus der Zeit vor und nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung eine einheitliche Auslegung zu erfolgen. Die Karenzzeit von drei Werktagen, die dem Mieter für die Zahlung der Miete zum Beginn des Monats eingeräumt wird, mildert im Interesse des Mieters die zugunsten des Vermieters begründete Vorleistungspflicht ab und muss dem Mieter ungeschmälert zur Verfügung stehen. Diese "Schonfrist" soll insbesondere sicherstellen, dass die Mietzahlung den Vermieter auch dann innerhalb von drei Werktagen erreicht, wenn die Überweisung der Miete am letzten Tag des Monats, an dem viele Teile der Bevölkerung ihr Gehalt oder ihren Lohn erhalten haben, in Auftrag gegeben wird. Sie trägt damit dem Umstand Rechnung, dass Mietzahlungen schon seit langem größtenteils durch Überweisung über Bankinstitute abgewickelt werden und dies erfahrungsgemäß eine gewisse

19 = Überschriften lt. ZAP 19/2010 v. 29.09.2010 (Elnachrichten)

20 = Überschriften lt. ZAP 20/2010 v. 13.10.2010 (Elnachrichten)

xix = Überschriften lt. NJW Spezial 19/2010 v. 23.09.2010

xx = Überschriften lt. NJW Spezial 20/2010 v. 07.10.2010

Zeit in Anspruch nimmt. Bankgeschäftstage waren aber bei Einführung des § 556b Abs. 1 BGB und in der Zeit davor nur die Tage von Montag bis Freitag; daran hat sich auch nichts Grundlegendes geändert. Deshalb würde sich die Schonfrist für den Mieter bei der Mietzahlung über Bankinstitute um einen Tag verkürzen, wenn der Sonnabend bei der Berechnung der Zahlungsfrist als Werktag mitgezählt würde. Das widerspräche dem Schutzzweck der Karenzzeit und rechtfertigt es, den Sonnabend nicht als Werktag im Sinne des § 556b Abs. 1 BGB und entsprechender Mietvertragsklauseln anzusehen. Dies gilt im Interesse einheitlicher Handhabung unabhängig von der Zahlungsweise.“

Wohnraummiete: Ausstattung der Mietsache bei ortsüblicher Vergleichsmiete²⁰

([BGH](#), Urt. v. 7.7.2010 – VIII ZR 315/09)

Pressemitteilung des BGH Nr. 140/10 vom 7.7.2010:

„Der Beklagte des vom Bundesgerichtshof entschiedenen Rechtsstreits ist seit 1976 Mieter einer Wohnung in Hamburg. Aufgrund einer im Mietvertrag enthaltenen Verpflichtung baute er in die Wohnung auf eigene Kosten ein Bad und eine Sammelheizung ein. Im Februar 2008 verlangte die Vermieterin Zustimmung zu einer Erhöhung der Nettomiete von 450,28 € auf 539,95 € monatlich. Zur Begründung nahm sie auf den Mietspiegel der Stadt Hamburg Bezug und ordnete die Wohnung in das Rasterfeld C 4 ein. Dieses Rasterfeld bezieht sich auf Wohnungen mit normaler Wohnlage, Baujahr bis Ende des Jahres 1918 und einer Ausstattung mit Bad und Sammelheizung. In drei vorangegangenen Mieterhöhungsverlangen seit 1992 hatte die Vermieterin dagegen auf die ortsübliche Vergleichsmiete für Wohnungen ohne Bad und Sammelheizung abgestellt. ...

Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die ortsübliche Vergleichsmiete (§ 558 BGB) für die Wohnung des Beklagten anhand vergleichbarer Wohnungen zu ermitteln ist, die nicht mit Bad und Sammelheizung ausgestattet sind. Wohnwertverbesserungen, die der Mieter vorgenommen und finanziert hat, sind bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete nicht zu berücksichtigen, wenn nicht die Parteien etwas anderes vereinbart haben oder der Vermieter dem Mieter die verauslagten Kosten erstattet hat. Die vom Mieter auf eigene Kosten geschaffene Wohnwertverbesserung bleibt bei der Ermittlung der Vergleichsmiete auch dann unberücksichtigt, wenn sie – wie hier – auf einer vertraglichen Verpflichtung beruht. Anderenfalls müsste der Mieter die Ausstattung seiner Wohnung im Ergebnis doppelt bezahlen, zunächst beim Einbau entsprechend der vertraglichen Verpflichtung und später nochmals durch eine auch auf diese Ausstattung gestützte Mieterhöhung.“*

19 = Überschriften lt. ZAP 19/2010 v. 29.09.2010 (Elnachrichten)

20 = Überschriften lt. ZAP 20/2010 v. 13.10.2010 (Elnachrichten)

xix = Überschriften lt. NJW Spezial 19/2010 v. 23.09.2010

xx = Überschriften lt. NJW Spezial 20/2010 v. 07.10.2010

Steuerrecht

Einkommenssteuer: Übernahme von Kurkosten als Arbeitslohn¹⁹

([BFH](#), Urt. v. 11.3.2010 – VI R 7/08)

Pressemitteilung des BFH Nr. 42/10 vom 19.5.2010:

„Im Streitfall war der Kläger, ein Fluglotse, arbeitsvertraglich verpflichtet, sich auf Verlangen seines Arbeitgebers in regelmäßigen Abständen einer sog. Regenerierungskur zu unterziehen. Im Streitjahr nahm der Kläger an einer solchen vierwöchigen Kur in einem Hotel in Timmendorfer Strand teil. Das Finanzamt erfasste die Übernahme der Kurkosten durch den Arbeitgeber als zusätzlichen Arbeitslohn. ...

Nach der Rechtsprechung des BFH stellen Vorteile, die der Arbeitgeber aus eigenbetrieblichem Interesse gewährt, keinen Arbeitslohn dar, wenn eine Gesamtwürdigung ergibt, dass der mit der Vorteilsgewährung verfolgte betriebliche Zweck ganz im Vordergrund steht. Bei einer gemischt veranlassten Zuwendung kann eine Aufteilung in Arbeitslohn und Zuwendung im betrieblichen Eigeninteresse in Betracht kommen. In der Übernahme von Kurkosten durch den Arbeitgeber hat der BFH bislang grundsätzlich Arbeitslohn gesehen. ...

Eine Kur könne nur einheitlich beurteilt und nicht in betriebsfunktionale Bestandteile und Elemente mit Vorteilscharakter unterteilt werden.“

Einkommenssteuer: Aufwendungen für gemischt veranlasste Fortbildungsveranstaltung²⁰

([BFH](#), Urt. v. 21.4.2010 – VI R 66/04)

Pressemitteilung des BFH Nr. 50/10 vom 2.6.2010:

„Im Streitfall ging es um den Abzug von Aufwendungen für die Teilnahme eines angestellten Unfallarztes an einem sportmedizinischen Wochenkurs am Gardasee als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit für das Jahr 1999. Die Fortbildung, die von der Ärztekammer für den Erwerb der Zusatzbezeichnung "Sportmedizin" anerkannt wurde, war an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, worunter auch eine Teilnahme an den von der Ärztekammer anerkannten sportmedizinischen Kursen von insgesamt 120 Stunden Dauer fiel.

19 = Überschriften lt. ZAP 19/2010 v. 29.09.2010 (Elnachrichten)

20 = Überschriften lt. ZAP 20/2010 v. 13.10.2010 (Elnachrichten)

xix = Überschriften lt. NJW Spezial 19/2010 v. 23.09.2010

xx = Überschriften lt. NJW Spezial 20/2010 v. 07.10.2010

Das Programm des Kurses sah in den frühen Morgenstunden und am späten Nachmittag Vorträge vor, während die Zeit von 9:15 bis 15:45 der Theorie und Praxis verschiedener Sportarten wie Surfen, Biken, Segeln, Tennis und Bergsteigen vorbehalten war. ...

Mit Urteil vom 21. April 2010 VI R 66/04 hat der Bundesfinanzhof (BFH) in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass Aufwendungen eines Arztes für die Teilnahme an einem Fortbildungskurs, der mit bestimmten Stundenzahlen auf die Voraussetzungen zur Erlangung der Zusatzbezeichnung "Sportmedizin" angerechnet werden kann, zumindest teilweise als Werbungskosten zu berücksichtigen sind, auch wenn der Lehrgang in nicht unerheblichem Umfang Gelegenheit zur Ausübung verbreiteter Sportarten zulässt. ...

Nach der neueren Rechtsprechung des Großen Senats des BFH steht § 12 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes einer Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen auch für Fortbildungsveranstaltungen nicht mehr entgegen. "

Arbeitsrecht

Vergütung der Betriebsrattätigkeit während des Restmandats^{xx}

([BAG](#), Urt. v. 5.5.2010 – 7 AZR 728/08)

Pressemitteilung des BAG Nr. 35/10 vom 6.5.2010:

„Der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts wies ..., wie schon die Vorinstanzen, die Klage zweier Betriebsratsmitglieder ab. Diese verlangten von ihrem ehemaligen Arbeitgeber Vergütung in Höhe von jeweils über 30.000,- Euro für Tätigkeiten, die sie nach der Stilllegung ihrer Niederlassung und ihrem Eintritt in den Ruhestand im restmandatierten Betriebsrat verrichtet hatten. Der Senat musste nicht entscheiden, ob Mitglieder eines restmandatierten Betriebsrats einen Ausgleich für Vermögensopfer verlangen können, die dadurch entstehen, dass sie sich von einem neuen Arbeitgeber unbezahlt für Tätigkeiten im restmandatierten Betriebsrat des alten Betriebs freistellen lassen. ...

Nach § 21b BetrVG bleibt ein Betriebsrat u.a. im Falle der Stilllegung des Betriebs so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der damit in Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte - etwa beim Abschluss eines Sozialplans - erforderlich ist. Das Restmandat ist von den Betriebsratsmitgliedern wahrzunehmen, die zum Zeitpunkt des Untergangs des Betriebs in einem Arbeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber standen. Nach der

19 = Überschriften lt. ZAP 19/2010 v. 29.09.2010 (Elnachrichten)

20 = Überschriften lt. ZAP 20/2010 v. 13.10.2010 (Elnachrichten)

xix = Überschriften lt. NJW Spezial 19/2010 v. 23.09.2010

xx = Überschriften lt. NJW Spezial 20/2010 v. 07.10.2010

Begründung des Restmandats endet die Mitgliedschaft im Betriebsrat - anders als nach § 24 Nr. 3 BetrVG diejenige im Vollmandat - nicht mehr durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dies gilt auch, wenn das Ende des Arbeitsverhältnisses keine Folge der Betriebsstilllegung ist.

Nach § 37 Abs. 1 BetrVG führen die Mitglieder des Betriebsrats ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie sind allerdings nach § 37 Abs. 2 BetrVG im erforderlichen Umfang ohne Minderung des Arbeitsentgelts von ihrer beruflichen Tätigkeit zu befreien. Nach § 37 Abs. 3 Satz 1 BetrVG hat ein Betriebsratsmitglied Anspruch auf entsprechende bezahlte Arbeitsbefreiung, wenn er Betriebsratsstätigkeit aus betriebsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen hat. Wenn der Freizeitausgleich innerhalb eines Monats aus betriebsbedingten Gründen nicht möglich ist, muss der Arbeitgeber die aufgewendete Zeit gemäß § 37 Abs. 3 Satz 3 BetrVG wie Mehrarbeit vergüten. Ist das Arbeitsverhältnis des Mitglieds eines restmandatierten Betriebsrats beendet, kommt eine Befreiung von der dem Arbeitgeber geschuldeten Arbeitsleistung oder ein Freizeitausgleich nicht mehr in Betracht. Das Betriebsratsmitglied kann in diesem Fall auch keine Vergütung für das mit der Betriebsratsstätigkeit verbundene Freizeitopfer verlangen. Dies widerspräche dem Ehrenamtsprinzip.“

Witze

*Vorsitzender: "Erkennen sie in dem Angeklagten den Mann wieder, der Ihnen Ihr Auto gestohlen hat?" Zögert der Zeuge: "Nach der Rede des Herrn Verteidigers bin ich mir nicht mehr sicher, ob ich überhaupt jemals ein Auto besessen habe."
(Quelle: <http://www.witze.es/juristen-witze/witz-14144.html>)*

Zwei Kiffer werden geschnappt und kommen vor dem Richter. Der Richter lässt gnade vor Recht ergehen und sagt zu beiden, dass sie am Wochenende so viele Jugendliche wie möglich überzeugen sollen, das Drogen schlecht sind. Als die beiden Kiffer am Montag wieder vor dem Richter stehen, fragt er sie: "Und wie viele habt ihr überzeugt?" Da antwortet der erste: "Ich habe 20 Jugendliche davon überzeugt, dass Drogen schlecht sind." Fragt der Richter: "Wie haben sie denn das geschafft?" Der erste Kiffer macht mit Daumen und Zeigefinger einen kleinen Kreis. "Naja, ich habe zu ihnen gesagt: 'Das ist euer Gehirn, o, wenn ihr Drogen nehmt. Und das, 0, wenn ihr clean seid.'" Der Richter ist sichtlich begeistert. Sagt der zweite: "Ich habe sogar 200 Jugendliche überzeugt." Darauf der Richter: "Das kann ich nicht glauben, wie haben sie denn das geschafft?" Auch der zweite Kiffer macht einen Kreis

19 = Überschriften lt. ZAP 19/2010 v. 29.09.2010 (Elnachrichten)

20 = Überschriften lt. ZAP 20/2010 v. 13.10.2010 (Elnachrichten)

xix = Überschriften lt. NJW Spezial 19/2010 v. 23.09.2010

xx = Überschriften lt. NJW Spezial 20/2010 v. 07.10.2010

aus Daumen und Zeigefinger. "Naja, ich habe gesagt: 'Das ist eure Arschloch, o, bevor ihr in den Knast kommt. Und das, 0, nachher.'"

(Quelle: <http://www.witze-fun.de/witze/witz/3343>)

Zwei Anwälte sind auf Löwenjagd in Afrika. Erschöpft von der vergeblichen Pirsch lehnen sie ihre Gewehre an einen Baum, um sich am nahen Bach zu erfrischen. Kaum haben sie das Bachufer erreicht, taucht der Löwe auf und schneidet ihnen den Rückweg zu den Gewehren ab. Sofort fängt einer der Anwälte an, seine Stiefel auszuziehen. Erstaunt fragt der andere: "Glaubst Du etwa, Du kannst einem Löwen davonlaufen?" "Nein, ich muß nur schneller laufen als du."

(Quelle: <http://1001-witz.blogspot.com/>)

Warum ertrinken die meisten Anwälte beim schwimmen im Pool? Sie wollen allem auf den Grund gehen!

(Quelle: <http://www.spinnert.de/witze/juristenwitz/335-warum-ertrinken-die-meisten-anwaelte.html>)

19 = Überschriften lt. ZAP 19/2010 v. 29.09.2010 (Elnachrichten)

20 = Überschriften lt. ZAP 20/2010 v. 13.10.2010 (Elnachrichten)

xix = Überschriften lt. NJW Spezial 19/2010 v. 23.09.2010

xx = Überschriften lt. NJW Spezial 20/2010 v. 07.10.2010